

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer in der Landeshauptstadt Hannover (Beherbergungsteuersatzung)

Abl. Hann. 10. August 2023, Nr. 12, S. 42

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Beherbergungsteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubigerin

Die Landeshauptstadt Hannover erhebt eine Beherbergungsteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Beherbergungsteuer ist der Aufwand eines volljährigen Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungsstätte in der Landeshauptstadt Hannover. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein besonderer Aufwand betrieben wird.
- (2) Beherbergungsstätten im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen.
- (3) Nicht als Übernachtung im Sinne dieser Satzung gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

§ 3 Steuerschuldner*in

- (1) Steuerschuldner*in ist die/der Betreiber*in der Beherbergungsstätte.
- (2) Betreiben mehrere Personen die Beherbergungsstätte so sind sie Gesamtschuldner*innen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtungsleistung vom Beherbergungsgast oder einer/m Dritten aufzuwendenden Betrag einschließlich der Umsatzsteuer (Bruttoentgelt).
- (2) Im Falle der Belegung einer Beherbergungsstätte (z. B. Doppelbettzimmer oder Ferienwohnung) durch mehrere Personen ist der aufzuwendende Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der Beherbergungsgäste zu teilen und jedem Beherbergungsgast anteilig als Bemessungsgrundlage zuzuordnen. Minderjährige werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.
- (3) Aufzuwendende Beträge für Nebenleistungen in Beherbergungsstätten, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen (z. B. Verpflegungsleistungen, wie Frühstück oder Halbpension bzw. Getränke aus der Minibar oder Parkkosten etc.), sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage.
- (4) Sofern die Aufteilung eines aufzuwendenden Gesamtbetrages in einen Betrag für die Übernachtungsleistung und einen Betrag für die Verpflegungsleistungen ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage der Gesamtbetrag abzüglich einer jeweiligen Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit.

§ 5 Steuerpauschalsätze

Die Steuer beträgt je Gast und Übernachtung bei einem Bruttoentgelt

| | |
|------------------------------|------------|
| von bis zu 10 Euro | 0,50 Euro, |
| über 10 Euro bis zu 25 Euro | 1,50 Euro, |
| über 25 Euro bis zu 50 Euro | 3,00 Euro, |
| über 50 Euro bis zu 100 Euro | 4,00 Euro. |

Je weitere angefangene 50 Euro Bruttoentgelt erhöht sich die Steuer um jeweils einen Euro.

§ 6

Steuerpflicht / Entstehung des Steueranspruches / Erhebungszeitraum

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Zurverfügungstellung einer Beherbergungsmöglichkeit durch die Beherbergungsstätte und endet mit der Aufgabe der Tätigkeit bzw. der Schließung der Beherbergungsstätte.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Beherbergungsentgeltes, spätestens mit der Beendigung der Beherbergungsleistung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 7

Festsetzung / Fälligkeit

- (1) Die Beherbergungsteuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 10 Tagen nach dessen Bekanntgabe fällig. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe fällig.
- (2) Gibt die/der Steuerschuldner*in ihre/seine Steuermeldung und/oder die bezeichneten Unterlagen nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Landeshauptstadt Hannover von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. der Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen.

§ 8

Aufbewahrungs-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten

- (1) Jede/r Betreiber*in einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover gegenüber bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsstätte die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte einschließlich Umsatzsteuer (§ 4) sowie deren Aufteilung entsprechend § 5 der Satzung auf dem von der Landeshauptstadt Hannover vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).
- (2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch die/der Steuerschuldner*in zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuererklärung sind der Landeshauptstadt Hannover auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.
- (3) Die Erklärung nach Abs. 1 muss, soweit die Beherbergungsstätte im Sinne von § 2 Abs. 2 von einer natürlichen Person zur Verfügung gestellt wird, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.

- (4) Wird die Erklärung elektronisch erstattet, kann die steuererhebende Stelle zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Bei einer elektronischen Versendung an die steuererhebende Stelle entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.
- (5) Soweit die steuererhebende Stelle es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität der/des Anzeigenden anwenden.
- (6) Jede/r Betreiber*in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, Namen, Adressen, Geburtsdaten, Tag der An- und Abreise, die Beherbergungsdauer sowie die jeweiligen Beherbergungsentgelte aller Beherbergungsgäste getrennt für jeden Beherbergungsbetrieb vorzuhalten und der Landeshauptstadt Hannover auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover Auskünfte zu den Beherbergungsstätten und Übernachtungen zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn eine Beherbergungsstätte bzw. deren Vertreter*in ihren/seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder diese/r nicht zu ermitteln ist.
- (8) Minderjährige sind durch die/den Betreiber*in in einem von der Landeshauptstadt Hannover vorgeschriebenen Vordruck zu erfassen (Erklärung zu Minderjährigen). Der vollständig ausgefüllte Vordruck dient der Dokumentation und ist lediglich auf Anforderung der Landeshauptstadt Hannover vorzulegen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Einrichtungen zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage erforderlicher Abrechnungen zu verlangen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Die/der Steuerschuldner*in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Landeshauptstadt Hannover Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beherbergungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Landeshauptstadt Hannover und anderer Städte und Gemeinden und Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 8 Absätze 1 – 3 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 8 Absätze 6 bis 8 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;
 3. entgegen § 9 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.